

Verlängerung des Kooperationsvertrages zwischen der Kreisstadt Merzig und dem Kreiskulturzentrum Villa Fuchs

<i>Dienststelle:</i> 212 Familie und Soziales	<i>Datum:</i> 22.10.2020
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 11 Finanzen 03 Rechnungsprüfungsamt	<i>Sachbearbeitung:</i> Hermann Friedrich

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Ausschuss für Familie, Soziales und Freizeit (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Kooperationsvertrag (2022 – 2026) zwischen der Kreisstadt Merzig und der Villa Fuchs wird genehmigt.

Sachverhalt

Im Rahmen des bestehenden Kooperationsvertrages (2017 – 2021) hat die Kreisstadt Merzig das Kreiskulturzentrum Villa Fuchs mit der Durchführung Kulturveranstaltungen beauftragt. Diese Zusammenarbeit hat sich in den letzten Jahren gut entwickelt, auch was die Zusammenarbeit außerhalb des Kooperationsvertrages betrifft. Der Kooperationsvertrag mit der Villa Fuchs endet am 31.12.2021.

Die Parteien sollen im Laufe der Spielzeit 2020/2021, spätestens bis zum 28.02.2021, über die Fortsetzung des Vertrages verhandeln (§ 9 Abs. 1).

Mit den Vertretern der Villa Fuchs wurden verschiedene Gespräche geführt und einige Passagen des Vertrages angepasst.

In § 1 Abs. 2 wurde die Zahl der Ausstellung leicht reduziert, die Zahl der Veranstaltungen des Kultursommers angehoben und der Spielort Kirchplatz ausdrücklich erwähnt.

In § 3 Abs.2 wurde einvernehmlich Satz 1 gestrichen, da er in der Praxis nicht einzuhalten war. Oft werden vertragliche Bindungen sehr frühzeitig eingegangen. Ferner besteht bei einigen Veranstaltern zwischen Angebot und Vertragsabschluss nur ein relativ geringes Zeitfenster. Eine Beratung bzw. Beschlussfassung im zuständigen städtischen Gremium vor dem Eingehen vertraglicher Bindungen ist in vielen Fällen nicht möglich.

Einmal im Jahr stellt die Villa Fuchs ihr Programm im Fachausschuss vor. Dort kann dann auch Einfluss auf die zukünftige Programmgestaltung genommen werden.

Damit korrespondiert die Änderung in § 4.

Die Stadthalle ist sehr stark frequentiert; viele Termine sind bis zu drei Jahre im Voraus blockiert.

Daher sollte § 4 Abs. 1 gestrichen werden, weil der dort genannte Termin (30. April der laufenden Saison) nicht realistisch ist. Die Termine werden oft schon zwei bis drei Jahre vorher festgelegt.

In § 4 Abs. 2 ist geregelt, dass die Termine der Villa Fuchs vorrangig zu berücksichtigen sind, was in der Praxis auch funktioniert.

§ 5 Abs. 3 wurde neu eingefügt.

In § 6 wurden der Absatz 3 neu hinzugefügt.

Die Vergütung bleibt unverändert bei 155.000 € im Jahr.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Buchungsstelle 25.01.01.529920 stehen die Mittel (155.000 €) bereit bzw. werden in den nächsten Jahren bereitgestellt.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine

Anlage/n

- 1 Vertrag 2022-26 (öffentlich)
- 2 Vertrag 2022-26 Synopse (öffentlich)

Kooperationsvertrag 2022 - 2026

zwischen der Kreisstadt Merzig, vertreten durch Herrn Bürgermeister Marcus Hoffeld,
Brauerstr. 5, 66663 Merzig,
nachstehend „Stadt“ genannt

und dem

Kreiskulturzentrum Villa Fuchs e.V., Bahnhofstrasse 25, 66663 Merzig, vertreten durch ihren
Vorsitzenden Herrn Jürgen Schreier und den Geschäftsführer Michael Rauch,
nachstehend „Villa Fuchs“ genannt.

§ 1 Vertragszweck

- (1) Die Stadt beauftragt die Villa Fuchs für weitere fünf Jahre von 2022 bis 2026 mit der Durchführung städtischer Kulturveranstaltungen, insbesondere der „Großen Musik- und Theaterreihe“ sowie weiterer zielgruppenorientierter Veranstaltungen. Mit diesem Anschlussvertrag soll die bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit fortgesetzt werden, um damit folgende Ziele zu erreichen: Die Nutzung von Synergieeffekten und die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, die Orientierung an den Kundenwünschen der bisherigen Abonnenten und die Gewinnung neuer Besucher, die Bezahlbarkeit der Abonnements und die Verknüpfung des städtischen Kulturprogrammes mit weiteren Veranstaltungsprojekten, wie z.B. dem geplanten Stadtfest.
Das Programm soll auch zukünftig in erster Linie die Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Merzig sowie die der bisherigen Abonnenten berücksichtigen und gleichzeitig für auswärtige Gäste attraktiv sein. Angestrebt wird weiterhin ein Programm, das alle Bereiche des Theaters (Oper, Operette, Musical, Schauspiel) sowie Konzerte, Kinderveranstaltungen und Kirchenkonzerte abdeckt.
- (2) Die Villa Fuchs wird hierzu jährlich im Namen und im Auftrag der Stadt nachstehende Veranstaltungen durchführen:
 - a) Die „Große Musik- und Theaterreihe“ mit 7 Veranstaltungen aus den Bereichen Schauspiel, Oper, Operette und Musical,
 - b) 8 hochwertige zielgruppenorientierte Veranstaltungen mit überregionalem Charakter,
 - c) 2 bis 3 Ausstellungen,
 - d) den Kultursommer mit 10 - 12 Veranstaltungen, davon möglichst 2 auf dem Kirchplatz,
 - e) 1 Jugendveranstaltung,
 - f) das Kinderfest,
 - g) 2 Kindermusicals sowie
 - h) den Kindersommer/Winter mit mind. 9 Veranstaltungen.
- (3) Die Veranstaltungen sind so auszuwählen, dass sie zu einem vielseitigen, qualitativ guten und überregional ausstrahlenden Kulturangebot in der Kreisstadt Merzig beitragen. Die Bereitschaft privater Anbieter und Merziger Vereine, mit eigenen Veranstaltungen das Kulturprogramm in Merzig zu bereichern, ist zu fördern.
- (4) Der Abonnentenstamm der Stadt ist zu pflegen.
- (5) Die Spielzeiten sind theaterüblich.

- (6) Mehrere der unter Absatz 2 genannten Veranstaltungen können zu einer größeren Gesamtveranstaltung wie z.B. einem Stadtfest zusammengefasst werden.

§ 2

Veranstaltungsorte

- (1) Die Aufführungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e, und g finden in der Regel in der Stadthalle statt. Die Stadthalle wird hierfür der Villa Fuchs kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (2) Veranstaltungen nach Buchstabe b sollen nach Möglichkeit auch den Zeltpalast als Spielort nutzen.
- (3) Der Villa Fuchs ist bekannt, dass die Eigenbewirtung in der gesamten Stadthalle für alle Mieter und Nutzer ausgeschlossen ist.

§ 3

Beratung und Beschlussfassung des Programmes durch den Stadtrat

- (1) Das von der Villa Fuchs vorgesehene Programm wird durch den Stadtrat genehmigt. Zur Abstimmung und Vorbereitung der Beschlussfassung ist der Programmentwurf dem Bürgermeister bis spätestens 30. April der laufenden Spielzeit für die kommende Spielzeit mit folgendem Inhalt vorzulegen:
Eine Übersicht der geplanten Veranstaltungen mit Vertragspartner, Inhaltsangabe, Angaben zum Ensemble, Eintrittspreise usw., ein Budgetplan sowie die Kosten- und Erlöskalkulation der einzelnen Veranstaltungen.
- (2) Um dem Stadtrat und der Verwaltung bei der Erstellung des Kulturprogramms Gehör zu verschaffen, soll einmal pro Jahr im Fachausschuss über die zukünftige Programmausrichtung beraten und beschlossen werden.

§ 4

Terminfestlegungen

- (1) Die Termine der von der Villa Fuchs gemäß § 1 durchzuführenden Veranstaltungen sind bei der Termingestaltung vorrangig zu berücksichtigen. Das gilt nicht für Veranstaltungen, die aufgrund ihrer Eigenart zu bestimmten Terminen durchzuführen sind oder traditionell im Veranstaltungsprogramm der Stadthalle an bestimmten Terminen durchgeführt werden.

§ 5

Vergütung

- (1) Zur Finanzierung der Fremdleistungen für die nach § 1 durchzuführenden Veranstaltungen und für alle Eigenleistungen der Villa Fuchs (z. B. Personalaufwendungen, Veranstaltungsplanung, Kartenverkauf, Betreuung der Veranstaltungen) zahlt die Kreisstadt Merzig der Villa Fuchs einen jährlichen Zuschuss

von 155.000 € einschl. einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
Damit sind alle Aufwendungen abgegolten.

Der Zuschuss ist in fünf gleichen Raten fällig, und zwar jeweils zum 1. Januar, 1. März, 1. Mai, 1. September und 1. November. Den verbleibenden Finanzierungsbedarf sichert die Villa Fuchs durch Eintrittsgelder und Nebeneinnahmen (z. B. Sponsoring).

Soll Sponsoring erfolgen sind die Richtlinien der Kreisstadt Merzig über das Sponsoring zu beachten. Eine Nachzahlungspflicht der Kreisstadt Merzig besteht nicht.

- (2) Im Gesamtzuschuss sind 20.000 € für die-Veranstaltungen im Rahmen des Kultursommers enthalten.
- (3) Kommt die Villa Fuchs ihrer Verpflichtung nach § 1 nicht oder nicht vollständig nach, behält sich die Stadt vor, Raten zu kürzen oder zurückzufordern.

§ 6 Eintrittsgelder

- (1) Die Villa Fuchs wird das Abonnement für die sogenannte „Große Musik- und Theaterreihe“ mit insgesamt sieben Veranstaltungen und den hierbei vorgesehenen Rabatten gegenüber den Einzeltickets beibehalten.
- (2) Die Eintrittspreise für alle Veranstaltungen werden nach Marktbedingungen kalkuliert.
- (3) Die Vergütung ist zweckmäßig, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Bei Fremdleistungen sind, wo dies nach der Eigenart der Leistung möglich ist (z. B. Technik, Beschallung, Layout, Flyer, Security) Vergleichsangebote einzuholen und der Zuschlag an den günstigsten Bieter zu erteilen. Rahmenvereinbarungen sind zulässig. Das Angebotsverfahren ist der Stadt auf Anfrage nachzuweisen.

§ 7 Vermarktung, Kartenverkauf

- (1) Die Villa Fuchs vermarktet (Werbung, Kartenverkauf usw.) die anzubietenden Veranstaltungen selbständig. Als Veranstalter ist die Villa Fuchs immer mit dem Zusatz „...im Auftrag der Kreisstadt Merzig“ zu nennen.
- (2) Die Eintrittskarten werden durch die Villa Fuchs verkauft. Eine Vorverkaufsgebühr in Höhe von 10 % des Eintrittspreises darf erhoben werden, das gilt nicht für die Abonnementreihe.
- (3) Zur Optimierung des Kartenverkaufs bietet die Villa Fuchs grundsätzlich alle Eintrittskarten für städtische Veranstaltungen über Ticketsysteme an. Favorisiert wird dabei das Ticketsystem „Ticket Regional“, das auch die Stadt nach Abstimmung mit der Villa Fuchs eingerichtet hat.

§ 8 Abrechnung

- (1) Die Villa Fuchs rechnet jede Veranstaltung getrennt ab.
- (2) Ein Geschäftsbericht mit Jahres- und Einzelabrechnungen ist jährlich bis spätestens 15.02. des Folgejahres vorzulegen.

§ 9 Vertragsdauer, ordentliche Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2022 und endet am 31. Dezember 2026, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Die Parteien werden im Laufe der Spielzeit 2025/2026, spätestens bis zum 28.02.2026, über eine Fortsetzung des Vertrages verhandeln. Die eventuelle Verlängerung des Vertragsverhältnisses ist für beide Parteien jedoch freiwillig.
- (2) Beide Vertragsparteien können aus wichtigem Grund das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres vorzeitig auflösen.

§ 10 Außerordentliches Kündigungsrecht

- (1) Beide Parteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis wegen Nichterfüllung wesentlicher Vertragspflichten nach vorheriger einmaliger Abmahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist ohne Einhaltung einer weiteren Frist zu kündigen.
- (2) Eine Abmahnung ist nicht erforderlich, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung aller Umstände für eine der Vertragsparteien unzumutbar ist.

§ 11 Folgen einer vorzeitigen Vertragsauflösung

- (1) Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung ist der nach § 5 vereinbarte Zuschuss anteilmäßig nach Kalenderjahren bzw. nach durchgeführten Veranstaltungen zu zahlen.
- (2) Ein evtl. Schadenersatzanspruch darf zusammen mit der nach Absatz 1 zu zahlenden Vergütung die in § 5 festgesetzte Gesamtvergütung nicht überschreiten.

§ 12 Ausschluss der Aufrechnung

Eine gegenseitige Aufrechnung ist ausgeschlossen.

§ 13
Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Kündigung und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Merzig.

§ 14
Schlussvorschriften

- (1) Auf diesen Vertrag finden, soweit nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, insbesondere die des Bürgerlichen Gesetzbuches über Dienst- und Werkverträge.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, solche Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die den Zielen dieses Vertrages entsprechen oder am nächsten kommen.

Merzig, den

Für die Kreisstadt Merzig
Der Bürgermeister

Kreiskulturzentrum Villa Fuchs e.V.
Der 1.Vorsitzende

(Marcus Hoffeld)

(Jürgen Schreier)

Der Geschäftsführer

(Michael Rauch)

Kooperationsvertrag 2022 - 2026

zwischen der Kreisstadt Merzig, vertreten durch Herrn Bürgermeister Marcus Hoffeld,
Brauerstr. 5, 66663 Merzig,
nachstehend „Stadt“ genannt

und dem

Kreiskulturzentrum Villa Fuchs e.V., Bahnhofstrasse 25, 66663 Merzig, vertreten durch ihren
Vorsitzenden Herrn Jürgen Schreier,
nachstehend „Villa Fuchs“ genannt.

§ 1 Vertragszweck

- (1) Die Stadt beauftragt die Villa Fuchs für weitere fünf Jahre von 2022 bis 2026 mit der Durchführung städtischer Kulturveranstaltungen, insbesondere der „Großen Musik- und Theaterreihe“ sowie weiterer zielgruppenorientierter Veranstaltungen. Mit diesem Anschlussvertrag soll die bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit fortgesetzt werden, um damit folgende Ziele zu erreichen: Die Nutzung von Synergieeffekten und die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, die Orientierung an den Kundenwünschen der bisherigen Abonnenten und die Gewinnung neuer Besucher, die Bezahlbarkeit der Abonnements und die Verknüpfung des städtischen Kulturprogrammes mit weiteren Veranstaltungsprojekten, wie z.B. dem geplanten Stadtfest.
Das Programm soll auch zukünftig in erster Linie die Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Merzig sowie die der bisherigen Abonnenten berücksichtigen und gleichzeitig für auswärtige Gäste attraktiv sein. Angestrebt wird weiterhin ein Programm, das alle Bereiche des Theaters (Oper, Operette, Musical, Schauspiel) sowie Konzerte, Kinderveranstaltungen und Kirchenkonzerte abdeckt.
- (2) Die Villa Fuchs wird hierzu jährlich im Namen und im Auftrag der Stadt nachstehende Veranstaltungen durchführen:
 - a) Die „Große Musik- und Theaterreihe“ mit 7 Veranstaltungen aus den Bereichen Schauspiel, Oper, Operette und Musical,
 - b) 8 hochwertige zielgruppenorientierte Veranstaltungen mit überregionalem Charakter,
 - c) 3-2 bis 4-3 Ausstellungen,
 - d) den Kultursommer mit 10 - 12 Veranstaltungen, **davon möglichst 2 auf dem Kirchplatz,**
 - e) 1 Jugendveranstaltung,
 - f) das Kinderfest,
 - g) 2 Kindermusicals sowie
 - h) den Kindersommer/**Winter** mit mind. 7 Veranstaltungen.
- (3) Die Veranstaltungen sind so auszuwählen, dass sie zu einem vielseitigen, qualitativ guten und überregional ausstrahlenden Kulturangebot in der Kreisstadt Merzig beitragen. Die Bereitschaft privater Anbieter und Merziger Vereine, mit eigenen Veranstaltungen das Kulturprogramm in Merzig zu bereichern, ist zu fördern.
- (4) Der Abonnentenstamm der Stadt ist zu pflegen.
- (5) Die Spielzeiten sind theaterüblich.

- (6) Mehrere der unter Absatz 2 genannten Veranstaltungen können zu einer größeren Gesamtveranstaltung wie z.B. einem Stadtfest zusammengefasst werden.

§ 2 Veranstaltungsorte

- (1) Die Aufführungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e, und g finden in der Regel in der Stadthalle statt. Die Stadthalle wird hierfür der Villa Fuchs kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (2) Veranstaltungen nach Buchstabe b sollen nach Möglichkeit auch den Zeltpalast als Spielort nutzen.
- (3) Der Villa Fuchs ist bekannt, dass die Eigenbewirtung in der gesamten Stadthalle für alle Mieter und Nutzer ausgeschlossen ist.

§ 3 Beratung und Beschlussfassung des Programmes durch den Stadtrat

- (1) Das von der Villa Fuchs vorgesehene Programm wird durch den Stadtrat genehmigt. Zur Abstimmung und Vorbereitung der Beschlussfassung ist der Programmentwurf dem Bürgermeister bis spätestens 30. April der laufenden Spielzeit für die kommende Spielzeit mit folgendem Inhalt vorzulegen:
Eine Übersicht der geplanten Veranstaltungen mit Vertragspartner, Inhaltsangabe, Angaben zum Ensemble, Eintrittspreise usw., ein Budgetplan sowie die Kosten- und Erlöskalkulation der einzelnen Veranstaltungen.
- (2) ~~Die Villa Fuchs sichert ferner zu, dass der Programmentwurf vor der Eingehung vertraglicher Bindungen mit dem Bürgermeister abgestimmt ist und möglichst ein bis zwei Jahre vor der jeweiligen Spielsaison in den zuständigen Gremien beraten und beschlossen werden kann.~~
Um dem Stadtrat und der Verwaltung bei der Erstellung des Kulturprogramms Gehör zu verschaffen, soll einmal pro Jahr im Fachausschuss über die zukünftige Programmausrichtung beraten und beschlossen werden.

§ 4 Terminfestlegungen

- (1) ~~Die von der Villa Fuchs vorgesehenen Veranstaltungstermine sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 30.04. der laufenden Spielzeit für die nächste Spielzeit mit der Kreisstadt Merzig zu vereinbaren.~~
- (2) ~~Bis zu diesem~~ Die Termine werden die von der ~~von der~~ Villa Fuchs gemäß § 1 durchzuführenden Veranstaltungen ~~sind~~ bei der Termingestaltung vorrangig ~~zu~~ berücksichtigen. Das gilt nicht für Veranstaltungen, die aufgrund ihrer Eigenart zu bestimmten Terminen durchzuführen sind oder traditionell im Veranstaltungsprogramm der Stadthalle an bestimmten Terminen durchgeführt werden. Nach dem Stichtag vorgetragene Terminwünsche müssen sich in den Terminkalender einfügen.

§ 5 Vergütung

- (1) Zur Finanzierung der Fremdleistungen für die nach § 1 durchzuführenden Veranstaltungen und für alle Eigenleistungen der Villa Fuchs (z. B. Personalaufwendungen, Veranstaltungsplanung, Kartenverkauf, Betreuung der Veranstaltungen) zahlt die Kreisstadt Merzig der Villa Fuchs einen jährlichen Zuschuss von 155.000 € einschl. einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer. Damit sind alle Aufwendungen abgegolten.

Der Zuschuss ist in fünf gleichen Raten fällig, und zwar jeweils zum 1. Januar, 1. März, 1. Mai, 1. September und 1. November. Den verbleibenden Finanzierungsbedarf sichert die Villa Fuchs durch Eintrittsgelder und Nebeneinnahmen (z. B. Sponsoring). Soll Sponsoring erfolgen sind die Richtlinien der Kreisstadt Merzig über das Sponsoring zu beachten. Eine Nachzahlungspflicht der Kreisstadt Merzig besteht nicht.

- (2) Im Gesamtzuschuss sind 20.000 € für die ~~zehn~~ Veranstaltungen im Rahmen des Kultursommers enthalten.
- (3) Kommt die Villa Fuchs ihrer Verpflichtung nach § 1 nicht oder nicht vollständig nach, behält sich die Stadt vor, Raten zu kürzen oder zurückzufordern.

§ 6 Eintrittsgelder

- (1) Die Villa Fuchs wird das Abonnement für die sogenannte „Große Musik- und Theaterreihe“ mit insgesamt sieben Veranstaltungen und den hierbei vorgesehenen Rabatten gegenüber den Einzeltickets beibehalten.
- (2) Die Eintrittspreise für alle Veranstaltungen werden nach Marktbedingungen kalkuliert.
- (3) Die Vergütung ist zweckmäßig, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Bei Fremdleistungen sind, wo dies nach der Eigenart der Leistung möglich ist (z. B. Technik, Beschallung, Layout, Flyer, Security) Vergleichsangebote einzuholen und der Zuschlag an den günstigsten Bieter zu erteilen. Rahmenvereinbarungen sind zulässig. Das Angebotsverfahren ist der Stadt auf Anfrage nachzuweisen.

§ 7 Vermarktung, Kartenverkauf

- (1) Die Villa Fuchs vermarktet (Werbung, Kartenverkauf usw.) die anzubietenden Veranstaltungen selbständig. Als Veranstalter ist die Villa Fuchs immer mit dem Zusatz „...im Auftrag der Kreisstadt Merzig“ zu nennen.
- (2) Die Eintrittskarten werden durch die Villa Fuchs verkauft. Eine Vorverkaufsgebühr in Höhe von 10 % des Eintrittspreises darf erhoben werden, das gilt nicht für die Abonnementreihe.
- (3) Zur Optimierung des Kartenverkaufs bietet die Villa Fuchs grundsätzlich alle Eintrittskarten für städtische Veranstaltungen über Ticketsysteme an. Favorisiert wird

dabei das Ticketsystem „Ticket Regional“, das auch die Stadt nach Abstimmung mit der Villa Fuchs eingerichtet hat.

§ 8 Abrechnung

- (1) Die Villa Fuchs rechnet jede Veranstaltung getrennt ab. ~~Die Abrechnungen sind der Stadt zeitnah nach Durchführung der Veranstaltung vorzulegen.~~
- (2) Ein Geschäftsbericht mit Jahres- und Einzelabrechnungen ist jährlich bis spätestens 15.02. des Folgejahres vorzulegen.

§ 9 Vertragsdauer, ordentliche Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2022 und endet am 31. Dezember 2026, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Die Parteien werden im Laufe der Spielzeit 2025/2026, spätestens bis zum 28.02.2026, über eine Fortsetzung des Vertrages verhandeln. Die eventuelle Verlängerung des Vertragsverhältnisses ist für beide Parteien jedoch freiwillig.
- (2) Beide Vertragsparteien können aus wichtigem Grund das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres vorzeitig auflösen.

§ 10 Außerordentliches Kündigungsrecht

- (1) Beide Parteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis wegen Nichterfüllung wesentlicher Vertragspflichten nach vorheriger einmaliger Abmahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist ohne Einhaltung einer weiteren Frist zu kündigen.
- (2) Eine Abmahnung ist nicht erforderlich, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung aller Umstände für eine der Vertragsparteien unzumutbar ist.

§ 11 Folgen einer vorzeitigen Vertragsauflösung

- (1) Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung ist der nach § 5 vereinbarte Zuschuss anteilmäßig nach Kalenderjahren bzw. nach durchgeführten Veranstaltungen zu zahlen.
- (2) Ein evtl. Schadenersatzanspruch darf zusammen mit der nach Absatz 1 zu zahlenden Vergütung die in § 5 festgesetzte Gesamtvergütung nicht überschreiten.

§ 12
Ausschluss der Aufrechnung

Eine gegenseitige Aufrechnung ist ausgeschlossen.

§ 13
Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Kündigung und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Merzig.

§ 14
Schlussvorschriften

- (1) Auf diesen Vertrag finden, soweit nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, insbesondere die des Bürgerlichen Gesetzbuches über Dienst- und Werkvertrag.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, solche Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die den Zielen dieses Vertrages entsprechen oder am nächsten kommen.

Merzig, den

Für die Kreisstadt Merzig
Der Bürgermeister

Kreiskulturzentrum Villa Fuchs e.V.
Der 1.Vorsitzende

(Marcus Hoffeld)

(Jürgen Schreier)

Der Geschäftsführer

(Michael Rauch)